

## Hauptsatzung der Stadt Putbus

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.06.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### § 1

#### Name und Gebiet der Gemeinde/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Der amtsfreien Stadt Putbus wurde am 02. Juli 1960 das Stadtrecht verliehen. Die Stadt führt den Namen „Putbus“.
- (2) Das Gebiet der Stadt Putbus umfasst alle Grundstücke, die am 01.06.1945 zu den Gemarkungen, ehemaligen Gemeinden und Orten gehörten. Zur Stadt zählen die Ortsteile Altkamp, Alt-Lanschvitz, Beuchow, Darsband, Dolgemost, Dumgenevitz, Freetz, Gremmin, Groß-Stresow, Güstelitz, Kasnevitz, Klein-Stresow, Ketelshagen, Kransevitz, Krakvitz, Krimvitz, Lauterbach, Lonvitz, Muglitz, Nadelitz, Neuendorf, Neukamp, Neu-Lanschvitz, Pastitz, Posewald, Strachtitz, Vilmnitz, Wobbanz, Wreechen und Insel Vilm.
- (3) Das Stadtgebiet ist in der Karte im Maßstab 1: 10.000 dargestellt (Anlage).
- (4) Die Stadt Putbus führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (5) Das Wappen der Stadt Putbus zeigt:  
„Geteilt; oben in Rot, zwischen einem zwölfendigen Hirschgeweih mit Grind, ein silberner Schild darin ein goldbewehrter roter Greifenkopf; unten Geschacht von Schwarz und Gold“.
- (6) Die Flagge der Stadt Putbus ist gleichmäßig längsgestreift von Schwarz und Gelb. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des schwarzen und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (7) Das Dienstsiegel der Stadt Putbus enthält das Stadtwappen und die Umschrift STADT PUTBUS, LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.
- (8) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (9) Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

## § 2

### Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden. Sie sind über die Stellungnahme der Stadtvertretung oder eines Ausschusses unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Stadt zu benutzen und verpflichtet, die Stadtlasten zu tragen.
- (3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Besitzer und Nutzer von Grundstücken und für Gewerbetreibende in der Stadt, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben sowie für juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (4) Die Stadt soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig angegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehende Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.
- (5) Die verantwortliche Teilnahme an der gemeindlichen Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Bürgerinnen und Bürger (§ 19 Abs. 1 KV M-V).
- (6) Bei wichtigen Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt stehen den Bürgerinnen und Bürgern das Recht auf Bürgerbegehren und Bürgerentscheid entsprechend § 20 KV M-V zu.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsteile begrenzt durchgeführt werden.
- (8) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (9) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Beratungsgegenständen der nachfolgenden Sitzung werden notiert und dort behandelt. Diese Regelung gilt gleichfalls gem. § 14 Abs. 3 KV M-V für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (10) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3**

#### **Stadtvertretung**

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin oder Stadtvertreter“.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Bürgervorsteher oder Bürgervorsteherin“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sowie die oder der erste und die oder der zweite Stellvertreter/in bilden den Vorstand der Stadtvertretung.
- (6) Der Vorstand der Stadtvertretung hat die Aufgabe, die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher in ihrer oder seiner Arbeit zu unterstützen und bei Notwendigkeit ihre oder seine Vertretung zu gewährleisten.
- (7) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat auf Anfrage in öffentlicher Sitzung über ihre oder seine Tätigkeit und die des Vorstandes zu berichten.

### **§ 4**

#### **Sitzungen der Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretung tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel jedoch in Abständen von acht Wochen.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 5

### Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 7 Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sieben weitere 7 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragene Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist.
  2. Entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
  3. Erwerb oder Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
  4. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag 1 % der

Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 500.000,00 Euro. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %.

Als erheblich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V gelten neue oder zusätzliche Aufwendungen ab 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen.

5. Aufnahme von Krediten über 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
6. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u.a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI über 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
7. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro. Stundung von Forderungen über 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
8. Über städtebauliche Verträge von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
9. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro

(4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(5) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin nach § 22 Abs. 4 KV M-V:

- a) im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro der Leistungsrate;
- b) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 – 20 % des betreffenden Sachkontos im Produkt , jedoch nicht mehr als 25.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro je Ausgabenfall;

(6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.

1. Bei Fachbereichsleitern entscheidet die Stadtvertretung
2. Bei Ernennung, Beförderungen, Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 entscheidet der Hauptausschuss
3. Bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet grundsätzlich abschließend über Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen oder Einwohner (§ 2 Abs. 1); je nach Spezifikum und/oder Bedeutung der Sache verweist er an die Stadtvertretung oder den zuständigen Fachausschuss.

- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 6 Betriebsausschuss

- (1) Dem Betriebsausschuss gehören 7 Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sieben weitere 7 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter als stellvertretende Betriebsausschussmitglieder.
- (2) Der Betriebsausschuss ist zuständiges Organ für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Stadt Putbus. Er entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, für die nicht die Stadtvertretung oder die Eigenbetriebsleiterin oder der Eigenbetriebsleiter zuständig sind; Näheres regelt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Putbus.
- (3) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinnen des Absatzes 2 zu unterrichten.
- (4) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich.

## § 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Mitgliedern der Stadtvertretung und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
<b>Finanzausschuss:</b>	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren und Beiträge sowie sonstigen Ab- und Ausgaben
<b>Ausschuss für Gemeindeentwicklung Bau, Verkehr und Ordnung, Umwelt- und Naturschutz:</b>	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz Landschaftsgestaltung und -pflege,

## Denkmalpflege Ordnung und Sauberkeit

<b>Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Vereinswesen</b>	Betreuung der Schuleinrichtungen, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenpflege, Sportentwicklung und Vereinsförderung, Heimatpflege
<b>Ausschuss für Wirtschaft Digitalisierung, Tourismus und Kultur</b>	Wirtschaftsförderung und Gewerbeansiedlung Förderung der Digitalisierung, Förderung kur- und tourismusrelevanter Aufgaben sowie der Kultur

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 2 sind öffentlich; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.
- (5) Die Stadtvertretung kann darüber hinaus auch zeitweilige Ausschüsse bilden, in die ebenfalls sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden können. Die Stadtvertretung beschließt über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen dieser zeitweiligen Ausschüsse.
- (6) Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Stadtvertreter.
- (7) Jede im Ausschuss vertretene Fraktion/Zählergemeinschaft stellt sicher, dass die Hälfte ihrer Sitze mit Stadtvertretern besetzt ist.
- (8) Die Stadtvertretung wählt zusätzlich für ihre Ausschussmitglieder jeweils einen Stellvertreter. Die Stellvertreter einer Fraktion/Zählergemeinschaft können sich im Verhinderungsfall im jeweiligen Ausschuss untereinander vertreten.

## § 8

### Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 und 5 dieser Hauptsatzung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 50.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 250.000,00 Euro.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro

bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe EG 8 werden durch sie oder ihn eingestellt, alle Beschäftigte durch sie oder ihn höhergruppiert und entlassen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unterhalb von 100,00 Euro.

## **§ 9**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“. Es werden zwei Stadträtinnen oder Stadträte gewählt.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.

## **§ 10**

### **Gleichstellungsbeauftragte/r**

- (1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die/der Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.



- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
  4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/n im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11** **Entschädigung**

- (1) Die Gemeinde gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit
- des Bürgervorstehers in Höhe von 250,00 Euro im Monat,
  - der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100,00 Euro im Monat,
  - der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 110,00 Euro im Monat.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Sitzungen der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen).
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung bezahlt. Die Zahlung von Aufwandsentschädigung

für Fraktionssitzungen wird auf die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Stadtvertretersitzungen beschränkt.

- (7) Für den Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, für die Reisekostenvergütung und für die Betreuungskosten findet § 16 der Entschädigungsverordnung Anwendung.
- (8) Den Mitgliedern des Seniorenbeirates wird für die Sitzungen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird auf 6 Sitzungen im Jahr begrenzt.
- (9) Die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden den Empfängern jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres für das vorangegangene Vierteljahr auf ein zu benennendes Konto im Inland überwiesen.
- (10) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bis 5 wird den Empfängern auf der Grundlage der Anwesenheitslisten der einzelnen Sitzungen jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres für das vorangegangene Vierteljahr auf ein zu benennendes Konto im Inland überwiesen. Für den Bezug der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen ist eine Teilnahmebescheinigung mit Namen des Teilnehmers, dem Sitzungsdatum und der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden erforderlich.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Putbus erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Putbusser Nachrichten“. Die „Putbusser Nachrichten“ erscheinen monatlich und sind bei der Stadt Putbus „Der Bürgermeister, Markt 8, 18581 Putbus“ einzeln oder im Abonnement zu beziehen. Auf die Herausgabe wird jeweils dienstags vor ihrem Erscheinen durch eine Anzeige in der „Ostsee-Zeitung“, Lokalblatt für den Landkreis Vorpommern-Rügen, hingewiesen.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages rechtswirksam, an dem die „Putbusser Nachrichten“ erschienen sind.
- (3) Das amtliche Bekanntmachungsblatt „Putbusser Nachrichten“ wird nach Veröffentlichung auch im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse [www.putbus.de/Bekanntmachungen](http://www.putbus.de/Bekanntmachungen) zeitnah zur Einsichtnahme bereitgestellt.  
Unter Stadt Putbus, Markt 8, 18581 Putbus kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Karten, Pläne oder Zeichnungen können im Fachbereich

III Bau- und Ordnungsangelegenheiten der Stadtverwaltung Putbus während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Ortsrecht ist über den Link/den Button Bürgerservice/Satzungen zu erreichen. Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sind ebenfalls über den Link/Button Politik – Sitzungstermine und Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sind ebenfalls über den Link/den Button Politik, Stadtvertretung, Fachausschüsse zu erreichen.

- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich im Erdgeschoss des Rathauses bzw. in den Schaukästen einzelner Ortsteile.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus und in den Schaukästen der einzelnen Ortsteile öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 13 Schriftverkehr**

Der Schriftverkehr der Stadt Putbus trägt den Briefkopf:

Stadt Putbus

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Putbus vom 18.09.2014, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19.07.2016 außer Kraft.

Putbus, den 25.06.2019

  
Beatrix Wilke  
Bürgermeisterin

